



Pet 1-19-06-20180-037710

96114 Hirschaid

Beihilfavorschriften des Bundes

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.04.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Beamtinnen und Beamte von 50 auf 70 Prozent gefordert.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 999 Mitzeichnungen und 26 Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Dienstherr beihilfeberechtigten Personen in der Regel eine Beihilfe in Höhe von 50 Prozent gewähre. Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen erhielten mit Ausnahmen der Waisen 70 Prozent Beihilfe, berücksichtigungsfähige Kinder sowie Waisen 80 Prozent. Habe die beihilfeberechtigte Person zwei oder mehr berücksichtigungsfähige Kinder, erhöhe sich die Beihilfe ebenfalls auf 70 Prozent.



Die Beihilfe sei Teil der Alimentation von Beamtinnen und Beamten. Im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn würden die oben angeführten Prozentsätze gewährt.

Aus Gründen der besonderen Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber Schwerbehinderten und diesen Gleichgestellten sollte der Beihilfebemessungssatz für diesen Personenkreis ebenfalls auf 70 Prozent erhöht werden.

In der Regel würden schwerbehinderte und gleichgestellte Beamtinnen und Beamte nur mit einem Risikozuschlag (bis 30 Prozent) in die private Krankenversicherung aufgenommen. Häufig bestehe auch nur die Möglichkeit, einen sogenannten Basistarif abzuschließen. Ebenso werde der Beihilfeergänzungstarif oft nicht gewährt.

So seien damit einhergehend neben der Behinderung und deren Auswirkungen von den betroffenen Personen zusätzlich häufig auch höhere Ausgaben zu tragen. Deshalb sei für Schwerbehinderte und diesen Gleichgestellten als Nachteilsausgleich eine Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes gerechtfertigt, analog der Regelung für Versorgungsempfänger oder für beihilfeberechtigte Personen mit zwei und mehr Kindern.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hat grundsätzlich Verständnis für das Anliegen der Petenten.

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage vermag er die mit der Petition geforderte Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Beamtinnen und Beamte von 50 auf 70 Prozent jedoch leider nicht zu unterstützen.

Der Ausschuss weist zunächst allgemein darauf hin, dass der Dienstherr aufgrund seiner Fürsorgepflicht Vorkehrungen treffen muss, dass der amtsangemessene Lebensunterhalt



des Beamten auch bei Eintritt besonderer finanzieller Belastungen durch Krankheits-, Geburts- und Todesfälle nicht gefährdet wird. Entscheidet er sich, wie es geltendem Recht entspricht, dieser Fürsorgepflicht durch eine die Eigenvorsorge des Beamten ergänzenden Beihilfe nachzukommen, muss die amtsangemessene Alimentation verfassungsrechtlich lediglich die Kosten einer Krankenversicherung decken, die zur Abwendung krankheitsbedingter, durch Leistungen der Beihilfe nicht ausgeglichener Belastungen erforderlich ist.

Der für die Krankenversicherung zur Verfügung stehende Teil der Alimentation muss jedoch grundsätzlich nur so bemessen sein, dass aus ihm die Prämien einer im Wesentlichen der Höhe der Beihilfe angepassten - „beihilfekonformen“ - Krankenversicherung beglichen werden können (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13. November 1990 - 2 BVF 3/88 -, NJW 1991, 743). Der Anteil der gesetzlichen Alimentation, der für die private Eigenvorsorge zur Absicherung der beschriebenen Risiken bestimmt ist, ist der Höhe nach wegen der ganz unterschiedlichen individuellen Versicherungsverhältnisse der Beamten nicht allgemein gesetzlich fixiert, er ist vielmehr Teil der allgemeinen Besoldung. Daraus können diese jedenfalls die Versicherungsbeiträge zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung (PKV) abdecken.

Die Beihilfe ist eine Fürsorgeleistung, die sich im konkreten Einzelfall an anlassbezogenen Aufwendungen in Krankheits- Pflege- und Geburtsfällen beteiligt. Die Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) sieht grundsätzlich feste Bemessungssätze von 50 Prozent für Beihilfeberechtigte, 70 Prozent für berücksichtigungsfähige Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und 80 Prozent für berücksichtigungsfähige Kinder vor. Darüber hinaus wird den grundsätzlich niedrigeren Bezügen von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern durch einen Beihilfebemessungssatz von 70 Prozent Rechnung getragen (§ 46 Abs. 1 BBhV). Zum Ausgleich der erhöhten Aufwendungen von Familien mit Kindern wurden die



Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung wirkungsgleich in das Beihilferecht des Bundes übernommen. Beihilfeberechtigte mit mindestens zwei berücksichtigungsfähigen Kindern erhalten einen Bemessungssatz von 70 Prozent (§ 46 Abs. 2 BBhV).

Ferner stellt der Ausschuss fest, dass das Beihilferecht des Bundes alle Beihilfeberechtigten in puncto Beihilfefähigkeit und Beihilfebemessungssätzen gleichbehandelt - unabhängig von ihrer Krankenversicherungszugehörigkeit. Ein rein finanzieller Nachteilsausgleich einer bestimmten Gruppe etwa durch die Zahlung von Risikozuschlägen ist keine Angelegenheit der Beihilfe. Eine finanzielle Schlechterstellung von schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten ist durch die derzeitige Ausgestaltung des Beihilferechts des Bundes ausgeschlossen.

Im Hinblick auf eine Absicherung in der PKV macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass Beamtinnen und Beamte allein wegen einer Behinderung keinen erschwerten Zugang haben dürfen und in Bezug auf Prämien und Leistungen nicht benachteiligt werden dürfen.

Wie in der Petition zutreffend ausgeführt wird, werden in der PKV bei Vorliegen von Krankheiten oder Krankheitsrisiken Risikozuschläge erhoben. Die Erhebung eines Risikozuschlags knüpft dabei aber nicht primär an die Tatsache einer Behinderung an, sondern sie basiert auf einer vorhandenen oder wahrscheinlichen Krankheit.

In diesem Zusammenhang gibt der Ausschuss zu bedenken, dass es auch keineswegs klar ist, ob schwerbehinderte Beamte generell belasteter sind. Es gibt unzählige nicht schwerbehinderte Beamte sowie chronisch Kranke, die ebenfalls Risikozuschläge in der PKV zahlen müssen (z. B. wegen Vorerkrankungen als Asthmatiker oder Herzkranker), die dann mit gleichem Recht eine „Entlastung“ fordern könnten. Der Ausschuss hebt hervor, dass eine Privilegierung nur einer Gruppe allerdings kaum mit dem Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Grundgesetz (GG) zu vereinbaren wäre. Die mit der Petition geforderte Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes lediglich für



schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Beamte wäre nach Ansicht des Ausschusses eine Benachteiligung gegenüber chronisch Kranken, die diesen Status nicht innehaben. Grundsätzlich haben Beamtinnen und Beamte mit Vorerkrankungen oder Behinderungen die Möglichkeit, einen umfassenden und bezahlbaren Versicherungsschutz bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen zu erhalten.

Mit dem Basistarif der privaten Krankenversicherung, der seit dem 1. Januar 2009 verpflichtend eingeführt wurde, steht eine Möglichkeit zum Abschluss eines beihilfekonformen Versicherungsvertrages zur Verfügung, bei dem keine individuellen Risikozuschläge erhoben werden; ein Ausschluss wegen Alters oder Vorerkrankungen ist ebenfalls nicht zulässig. Das Leistungsangebot ist mit dem in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) vergleichbar. Die Höhe der Beiträge richtet sich zwar nach dem individuellen Risiko des Versicherten, ist aber auf den Höchstbetrag der GKV begrenzt. Beihilfeberechtigte zahlen von diesem Höchstbetrag nur den Anteil, der nicht von der Beihilfe gedeckt ist. Im Basistarif besteht wie bei der GKV ein so genannter Kontrahierungszwang, der die privaten Krankenversicherungsunternehmen gesetzlich zum Abschluss eines Versicherungsvertrages verpflichtet.

Insofern bedarf es bezüglich einer Versicherungsmöglichkeit schwerbehinderter und diesen gleichgestellten Beamtinnen und Beamten keines Nachteilsausgleiches seitens des Dienstherrn.

Ergänzend merkt der Ausschuss an, dass viele PKV-Unternehmen für Beamte - mit Ausnahme der Beamten auf Widerruf/Beamtenanwärter - die sogenannte Öffnungsaktion anbieten. Im Rahmen der Öffnungsaktion ermöglicht die PKV Beamten und ihren Angehörigen innerhalb von sechs Monaten nach Begründung des Beamtenverhältnisses („Beamtenanfänger“) einen erleichterten Zugang zu einer privaten Krankenversicherung. Dieser Zugang ist für Personen mit solchen Vorerkrankungen interessant, die hohe Risikozuschläge erfordern würden. Davon können auch Menschen mit Behinderungen betroffen sein.



Bei einer Aufnahme im Rahmen der Öffnungsaktion gelten folgende Bedingungen:

- Anspruch auf Aufnahme in normale beihilfekonforme Krankheitskostentarife,
- kein Aufnahmehöchstalter,
- keine Leistungsausschlüsse und
- Begrenzung eventueller Risikozuschläge auf höchstens 30 Prozent des tariflichen Beitrages.

Weiterhin macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass § 47 BBhV im Einzelfall die Möglichkeit eines abweichenden Beihilfebemessungssatzes vorsieht. So kann die oberste Dienstbehörde gemäß § 47 Absatz 3 BBhV den Bemessungssatz in weiteren Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat angemessen erhöhen, wenn dies im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 78 des Bundesbeamtengesetzes zwingend geboten ist. Hierbei ist ein sehr strenger Maßstab anzulegen. Bei dauernder Pflegebedürftigkeit ist eine Erhöhung ausgeschlossen. Im Ergebnis seiner Prüfung stellt der Ausschuss mithin fest, dass der Status „Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Beamtinnen und Beamte“ nach Auffassung des Petitionsausschusses letztlich keine Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes rechtfertigt. Eine Analogie zu bestehenden Regelungen für Versorgungsempfänger oder beihilfeberechtigte Personen mit zwei und mehr Kindern sieht der Ausschuss für diesen Personenkreis nicht.

Im Hinblick auf die für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Beamtinnen und Beamte ggf. anfallenden höheren Kosten weist der Ausschuss abschließend darauf hin, dass mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behindertenpauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Drucksachen 19/21985, 19/22816) die steuerlichen Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung verdoppelt werden sollen. So soll der Betrag bei einem Grad der Behinderung von 50 Prozent auf 1.140 Euro steigen, bei 100 Prozent auf 2.840 Euro.



Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen sowie insbesondere unter Hinweis auf den Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 GG im Ergebnis keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Hinblick auf die mit der Petition geforderte Änderung der Bundesbeihilfeverordnung bezüglich der Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Beamtinnen und Beamte von 50 auf 70 Prozent zu erkennen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.